

Düngeverordnung,

Aktuelles aus dem Düngerecht

1. Düngeverordnung – und kein Ende in Sicht!

Düngeverordnung,

info kompakt

Novellierung der Novelle

Die Umsetzung der im Jahr 2017 grundlegend novellierten Düngeverordnung (DüV) war für Beratung und Betriebe ein enormer Kraftakt. Jetzt folgt eine Novellierung der

EU fordert Nachbesserungen

DÜNGEVERORDNUNG Auf Druck der EU-Kommission sieht sich die Bundesregierung zu Nachbesserungen bei der Düngeverordnung gezwungen, um mögliche Strafzahlungen von täglich bis zu 860.000 Euro abzuwenden. Entsprechende Änderungsvorschläge sind bei der Kommission eingegan-

den Maßnahmen als mildlich und erntekritik seitens der Bänder.

DBV-Präsident Rukwied bezieht Änderungen rhythmisch als bruch. Er hält Änderungen aus nicht bere-

Neue Düngeverordnung soll ab Mai 2020 gelten

Das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) plant ein Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung im Mai 2020. Damit bleibt den Landwirten noch eine Saison bis die Verschärfungen, die vor allem die roten, mit Nitrat belasteten Gebiete betreffen, greifen.

04.02.2019 von Stefanie Awater-Esper



Aufzeichnungspflicht trifft alle Betriebe

Die EU-Kommission kritisiert vor allem den Nährstoffvergleich mit dem zulässigen Kontrollwert von 60 kg Stickstoff pro Hektar als zu hoch und hält die Maßnahmen in den mit Nitrat belasteten Gebieten in Deutschland für zu lasch. Den Nährstoffvergleich und den zulässigen Kontrollwert will das BMEL daher nun streichen und durch eine Aufzeichnungspflicht der tatsächlichen Düngung ersetzen. Der errechnete Düngebedarf darf mit den Düngungsmaßnahmen dann nicht überschritten werden. Diese Maßnahme würde dann alle Betriebe deutschlandweit treffen.



Qualitative Anforderungen der WRRL - Grundwasser

- Erreichung eines guten chemischen Zustands
 - bis zum Jahr 2027
- d. h. : alle Grundwasserkörper < 50 mg/l Nitrat

Daraus folgten als erste Schritte in den Jahren 2009 bis 2015:

- Bestandsaufnahme
- Bewertung
- Entwicklung von Maßnahmen zur Zielerreichung

-
- Bewertung



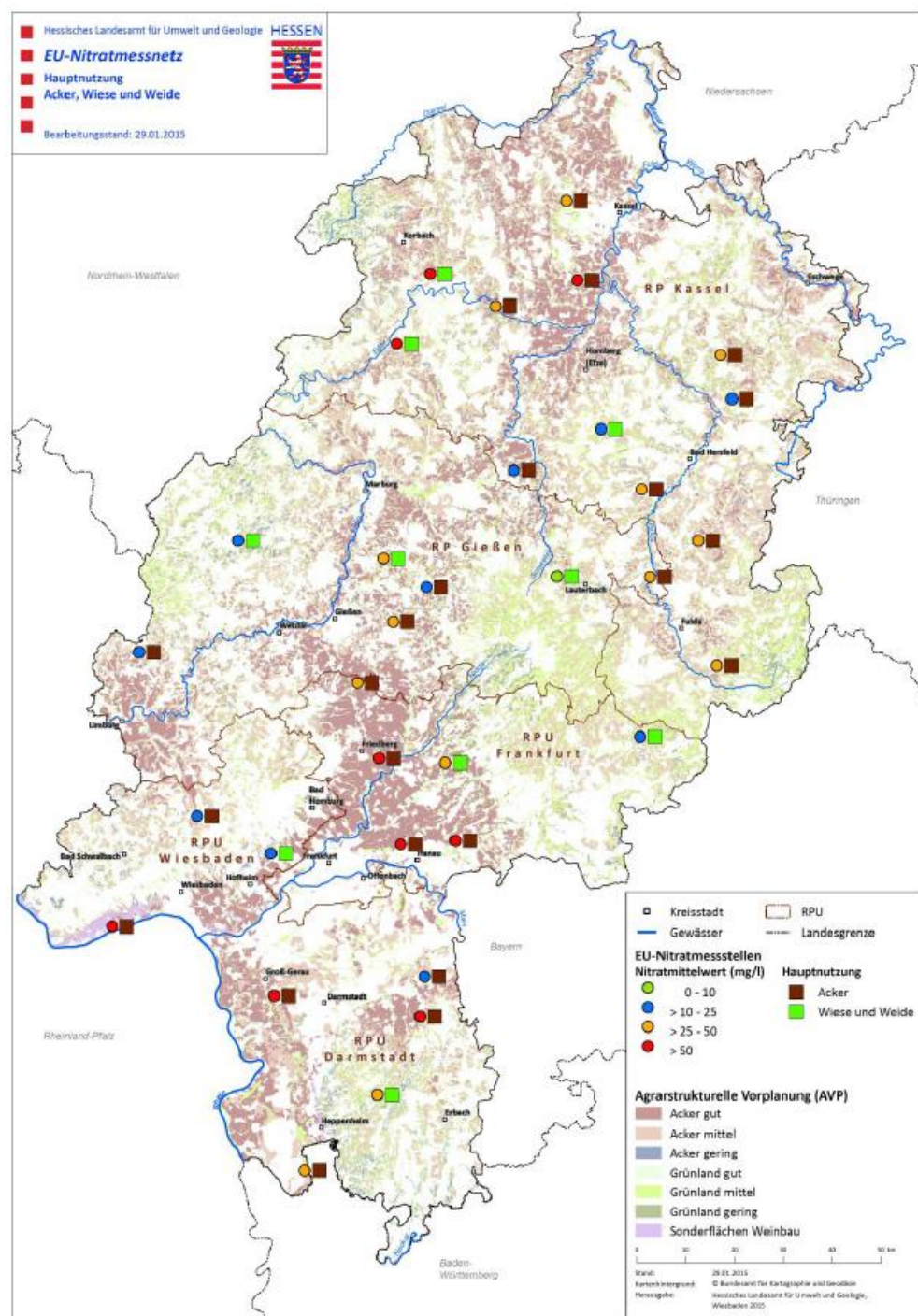
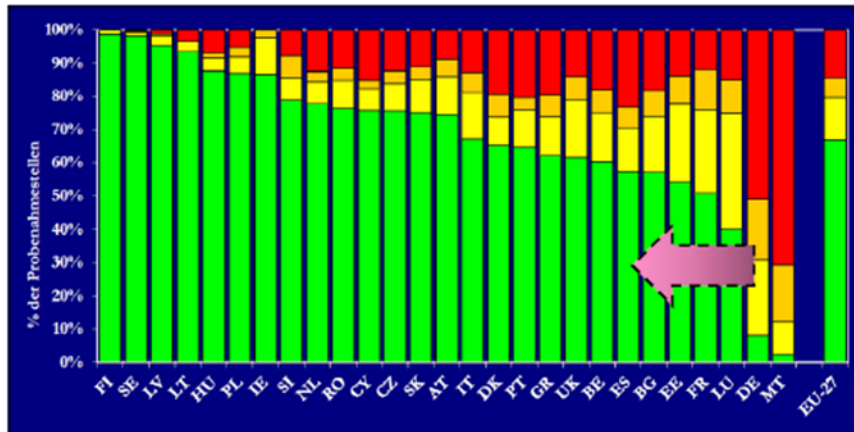
Anforderungen der Nitratrichtlinie

- Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen
- Ausweisung von gefährdeten Gebieten mit Aktionsprogrammen oder flächendeckende Durchführung des Aktionsprogrammes **DEUTSCHLAND !!**
- Aufstellung von Regeln der guten fachlichen Praxis und Bereitstellung von Informationen für die Betriebe (Beratungsansatz) flächendeckend!
- Bewertung



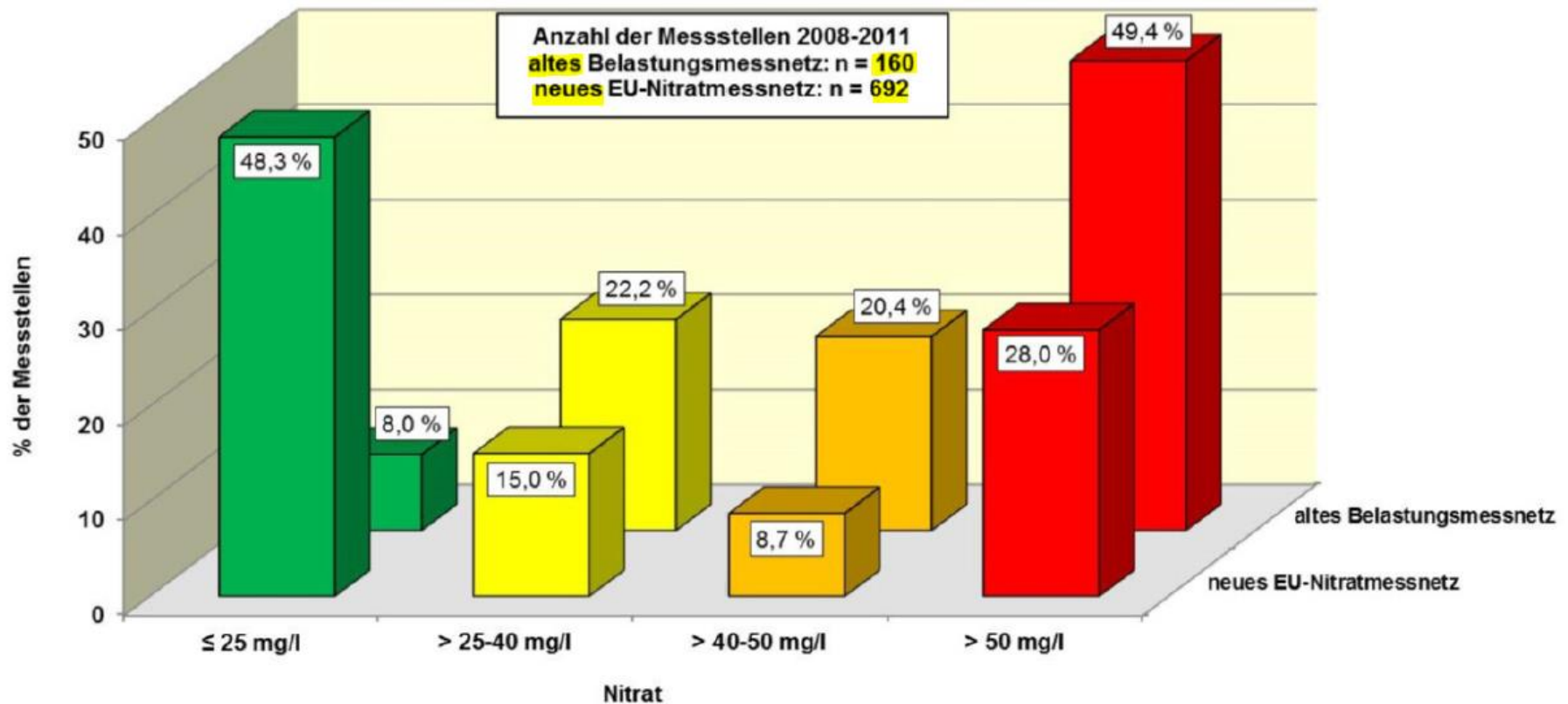
Positionen und Forderungen der Europäischen Kommission bei der Umsetzung von Nitrat- und Wasserrahmenrichtlinie

- ***Besorgnis über die Entwicklung der Wasserqualität in Deutschland***
- ***Deutschland setzt die Nitratrichtlinie nicht sachgerecht um***
- ***Ziele der Wasserrahmenrichtlinie werden nicht in angemessenem Zeitrahmen erreicht***
- ***Deutliche Verbesserung der derzeit geltenden Maßnahmen sind erforderlich***
- ***Besorgnis über den zunehmenden Trend zum Anbau von Pflanzen für Energiezwecke***



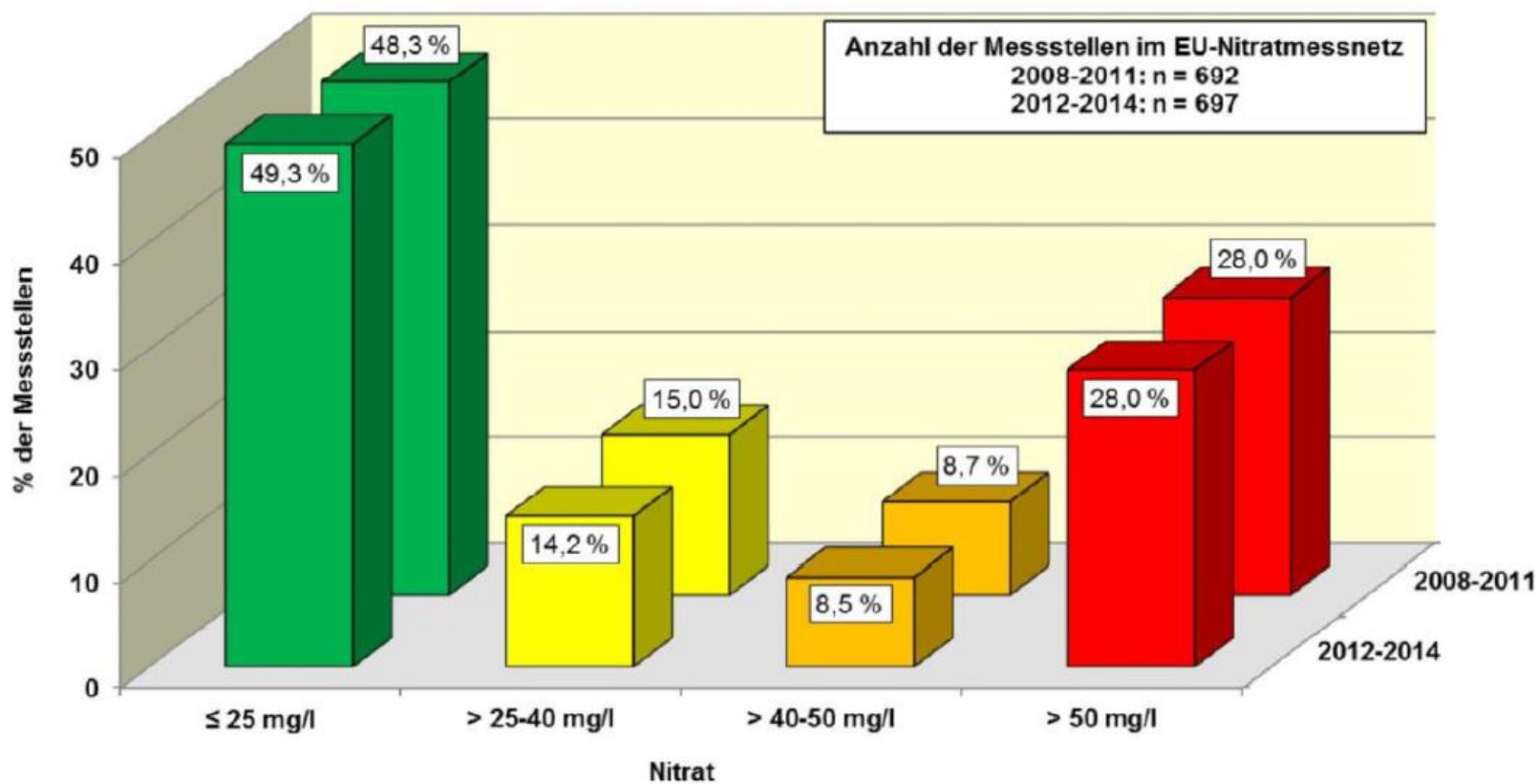
Nitratbericht 2016

Entwicklung der Nitratgehalte im Vergleich 2008-2011 zu 2012-2014



Nitratbericht 2016

Entwicklung der Nitratgehalte im Vergleich 2008-2011 zu 2012-2014



Nitratrichtlinie

Das Urteil gegen Deutschland vom 21.06.2018:

**Tenor: Keine Fortschreibung der Düngeverordnung
trotz erkennbarer Mängel**

•WIE GEHT ES WEITER ?

- Abstimmungsgespräche (zuletzt am 15.01.2019) zwischen Bund und EU-KOM, ob DüV-Novelle 2017 zur Umsetzung des Urteils ausreicht
- Wenn nicht, muss die DüV erneut novelliert werden oder es folgt ein zweites Klageverfahren zur Festsetzung von Strafgeldern gegen Deutschland
- → 11.835.000 Euro (Pauschalbetrag) und/oder
→ Zwangsgeld von ca. 14.300 bis zu ca. 858.000 Euro pro Tag

Nitratrichtlinie

Das Urteil gegen Deutschland vom 21.06.2018:

**Tenor: Keine Fortschreibung der Düngeverordnung
trotz erkennbarer Mängel**

•Kritikpunkte

- Nährstoffvergleich bzw. Kontrollwerte (zulässige Überschüsse)
 - betriebs- und standortbezogene Kontrollwerte
 - NV ganz streichen oder auf Basis verfügbarer N?
- Umsetzung des § 13 Abs. 2 (Landesverordnungen)
 - zu starke Bindung an die 14 Anforderungen; kein Gestaltungsspielraum für die Bundesländer
 - dienen sie wirklich dem Gewässerschutz (z.B. Einarbeitung 1 h?)

Spannende Frage :

- **Muss die Düngeverordnung noch einmal geändert werden?**

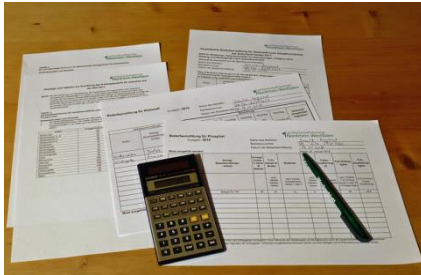
Klare Antwort:

• **JA!**



Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
an die Europäische Kommission
vom 31. Januar 2019

**Nitrat im Grundwasser:
Deutschland kündigt schärfere Dünge-Regeln an**



• Düngbedarfsermittlung

- Im Fall eines nachgewiesenen höheren Düngedarfs infolge nachträglich eintretender Umstände darf die ursprünglich ermittelte Menge maximal um 10% überschreiten
- Bei Gülle und flüssigen Gärresten in Verbindung mit der Anwendung von emissionsarmen Aufbringungsverfahren um 10 % höhere verfügbare Stickstoffmengen im Jahr des Aufbringens anzurechnen
- Die im Herbst zu Winterraps und Wintergerste aufgebrauchte Stickstoffmenge ist in Höhe des verfügbaren Stickstoffs bei der Düngedarfsermittlung im Frühjahr zu berücksichtigen

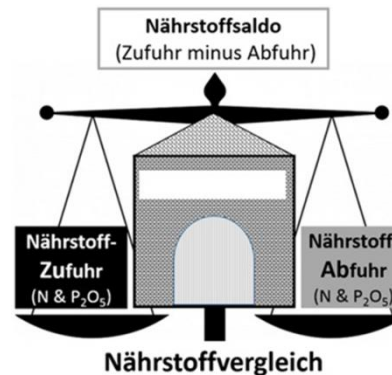


• **Düngebedarfsermittlung**

- **Bei der Ermittlung der Obergrenze in Höhe von 170 kg N/ha sind Flächen, auf denen eine Einschränkung für die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln besteht, vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen.**

• Nährstoffvergleich

- Pflicht zur Erstellung der Nährstoffvergleiche sowie deren Bewertung mittels Kontrollwert werden gestrichen (§§ 8 und 9)
- Aufbringungsverluste werden im Zuge dessen auch gestrichen
-





•Aufzeichnungspflichten

- Der Betriebsinhaber hat **Angaben über jede Düngungsmaßnahme**, insbesondere über die aufgebrauchten Stickstoff- bzw. Phosphormengen, **spätestens zwei Tage nach dem Aufbringen** für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit aufzuzeichnen.
Mineralische und organische Düngemittel müssen dabei getrennt erfasst werden. Bei organischen Düngemitteln muss sowohl die im Anwendungsjahr pflanzenverfügbare Stickstoffmenge (wichtig für Kontrolle Einhaltung Düngbedarf) sowie die Stickstoffgesamtmenge (wichtig für Einhaltung 170 kg N /ha Obergrenze) aufgezeichnet werden. (Owi bis zu 50.000 €)



•Aufzeichnungspflichten

- Die Gründe für den höheren Düngbedarf sind vor dem Aufbringen aufzuzeichnen.
- Sowohl der ermittelte Düngbedarf als auch die im Betrieb insgesamt aufgebrauchten Nährstoffmengen sind bis zum 31. März des Folgejahres zu betrieblichen Gesamtsummen über den Nährstoffeinsatz zusammenzufassen



Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
an die Europäische Kommission
vom 31. Januar 2019

Bestimmte Gebiete Länderöffnungsklausel § 13

- Es wird festgelegt, dass der Maßnahmenkatalog nicht abschließend ist.
- Es gelten zukünftig in allen ausgewiesenen Gebieten bundesweit **vier** verpflichtende Anforderungen.



Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
an die Europäische Kommission
vom 31. Januar 2019

• Grundsätzlich gelten in allen § 13 Gebieten

1. Der ermittelte Stickstoffdüngbedarf wird **um 20 % verringert** und darf bei der Düngungsmaßnahme nicht überschritten werden.
2. Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff dürfen **zu Winterraps und Wintergerste sowie zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden.**
3. Die **Obergrenze von 170 kg N/ha Gesamtstickstoff und Jahr gilt je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit, nicht im Betriebsdurchschnitt.**



Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
an die Europäische Kommission
vom 31. Januar 2019

• Grundsätzlich gelten in allen § 13 Gebieten

4. Stickstoffhaltige Düngemittel dürfen zu Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar nur aufgebracht werden, wenn **im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht** angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen werden darf.



Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
an die Europäische Kommission
vom 31. Januar 2019

•Länderöffnungsklausel § 13

- Die Landesregierungen haben in ihren Rechtsverordnungen **mindestens zwei zusätzliche Anforderungen** vorzuschreiben; diese Maßnahmen können aus dem Katalog in § 13 Absatz 2 DüV entnommen werden oder es können **eigene, länderspezifische Maßnahmen** gewählt werden.



Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
an die Europäische Kommission
vom 31. Januar 2019

•Länderöffnungsklausel § 13

•Neu im Katalog:

Die aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, aufgebraachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder auf den zusammengefassten Flächen darf auf Ackerland

•130 kg Gesamt-N/ha und Jahr

•nicht überschreiten.



Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
an die Europäische Kommission
vom 31. Januar 2019

•Länderöffnungsklausel § 13

•Es wird geprüft:

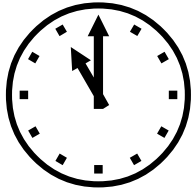
Ob für die Länder eine **regelmäßige, vierjährige Überprüfungspflicht** für die erlassenen Länderverordnungen eingeführt werden muss.

•Ob die Regelungen für Ausnahmen in Verbindung mit Agrarumweltprogrammen **mit dem Beihilferecht vereinbar** sind.

•Einarbeitungspflicht

•Auf unbestelltem Ackerland innerhalb von 1 Stunde!





•Zeitplan

- | | |
|-------------------------------|---------------------|
| •Referentenentwurf | Ende Februar 2019 |
| •Länder- und Verbändeanhörung | Mitte/Ende Mai 2019 |
| •Bundesrat | März/April 2020 |
| •Inkrafttreten | Mai 2020 |

Was ändert sich für Sie als Winzer?

2019 -> Status quo bleibt

2020 -> vorausgesetzt Bund setzt um

Hessen frühestens 2021 neue Regelungen

2021 und später ...

Abwarten was kommt!